

Die Fragen, wie sich der beschriebene Politikwechsel auf die Soziale Arbeit und durch Soziale Arbeit auswirkt und wie einer „Politik des Verhaltens“ entgegengewirkt werden kann, sollen auf dem Bundeskongress in den folgenden vier Panels diskutiert werden: (1) Konfliktperspektiven in Fall-, Feld- und Sozialraumorientierung, (2) Partizipation, Inklusion und Diversität im Neoliberalismus, (3) Praktiken der Normierung, Normalisierung, Disziplinierung und Ausschließung und (4) Macht- und Wissensverhältnisse in Ausbildung und (Lohn-)Arbeit.

Akteur_innen aus Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit haben die Möglichkeit, eine Arbeitsgruppe zu einem der vier Panels zu gestalten (Dauer: ca. neunzig Minuten) oder eine etwas größere Veranstaltung zu organisieren. Entsprechende Ideen können bis zum 15. Februar 2015 eingereicht werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://bundeskongress-soziale-arbeit-2015.de/call-for-papers/>.

Tagungsberichte

Bundesforum Vormundschaft und Pflege-schaft: Von der Sorge zur Verantwortung – Vormundschaft auf dem richtigen Weg!? 10.-12.09.2014 in Hamburg

Im September 2014 veranstaltete das Bundesforum Vormundschaft, in dem 15 Organisationen (unter anderem die IGfH) und Einzelpersonen vertreten sind, eine bundesweite – vom DIJuF ausgerichtete – Fachtagung mit 260 Teilnehmer_innen. Der Mix aus Vorträgen, Diskussionsforen und 20 Arbeitsgruppen (deren Ergebnisse werden unter <http://www.diju-f.de/materialien-151.html#tagungsdokumentationen> dokumentiert) sorgte auch strukturell für Abwechslung. Folgende Plenumsveranstaltungen fanden statt:

Nach der Begrüßungsansprache von Senator *Detlef Scheele* von der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) machte Prof. Dr. *Hans-Jürgen Schimke* in seinem Vortrag die „*Gemeinsame Verantwortung für Kinder – Einfluss und Möglichkeiten des Vormunds*“ zum Thema. Die Aufgabe des Vormunds sei die helfende Beziehung zum Mündel. Hierfür unerlässlich seien interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie Klarheit über die jeweiligen Rollen, auch bei den betroffenen Kindern und Pflegeeltern. Die aus

seiner Sicht zu große Fixierung auf die Amtsvormundschaft sowie der Vorrang eines persönlich bestellten Vormundes und die Idee von konkreten Eignungskriterien für Vormünder führten erwartungsgemäß zu Nachfragen, kritischen Anmerkungen und einer angeregten Diskussion.

Der Vortrag von *Sabine Simon* hatte die „*Gemeinsame Verantwortung für Kinder – Herausforderungen aus pädagogischer Sicht*“ im Blick. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie die Vormundschaft zur Ressource für Kind und Pflegefamilie werden kann. Als einen Knackpunkt identifizierte sie, dass zwar die Wünsche von Pflegefamilie und Vormund ähnlich sein können, die Macht jedoch ungleich verteilt ist. Umso hilfreicher seien Vereinbarungen über die Zusammenarbeit, damit alle ihrer Verantwortung für das Kind gerecht werden können. Für zahlreiche Diskussionsbeiträge sorgte ein Foto von einer gedeckten Kaffeetafel – von der der Vormund aus Sicht der Kinder schnell aufstehen solle; ersichtlich wurde hieran die große Bedeutung einer Rollenklärung für alle am Beginn einer Vormundschaft.

Am zweiten Tag machte Prof. Dr. *Mechthild Wolff* den Einstieg mit ihrem Vortrag „*Wo bleibe ich? – Rechte und Beteiligung des Kindes*“. Hierbei beleuchtete sie Beteiligung als eine wesentliche Entwicklungsvoraussetzung bspw. für Identitätsentwicklung und Selbstwirksamkeit. Spannend war dabei nicht nur der Blick auf Stufenmodelle von Beteiligung, sondern auch der starke Zusammenhang, der zwischen dem Engagement von Führungskräften für Beteiligung und deren eigenen Erfahrungen damit in der Kindheit und Jugend besteht; und nicht zuletzt die herausragende Bedeutung der Mitarbeiter_innenbeteiligung – ohne diese kann Beteiligung auch nicht an die Kinder und Jugendlichen weitergegeben werden.

Im anschließenden *Podiumsgespräch* zum Thema „*Brüche und Kontinuität bei Kindern und Jugendlichen – was gelingt und was geht schief in der Jugendhilfe?*“ diskutierten *Christiane Orgis* (Richterin am AG), *Sabine Kirsch* (BezJA Lichtenberg) und Prof. Dr. *Karsten Laudien* (ev. Hochschule Bremen) mit Dr. *Thomas Meysen* (DIJuF). Im Spannungsfeld der Frage, ob es unter der grundlegenden Prämisse der Kontinuitätssicherung für Kinder und Jugendliche Situationen geben kann, in der ein Kontinuitätsbruch in Kauf genommen

werden muss, weil das förderliche Aufwachen des Kindes in der Pflegefamilie nicht gesichert ist, ging es unter anderem darum, was ein Vormund bräuchte, um in solchen Situationen Entscheidungen treffen zu können.

Henriette Katzenstein vom DIJuF leitete ihren Vortrag „*Vormundschaft – wo steht sie heute?*“ mit einem historischen Rückblick auf die Aufgabe des Vormunds ein. Ging es früher mehr um materielle Absicherung des Mündels, stünde heute die emotionale Sicherheit des Kindes im Vordergrund. Vormünder arbeiteten zwar weisungsfrei, aber nicht ohne Standards. Kinder und Jugendliche sollten sich ungeachtet ihres Lebensortes auf gleiche, verlässliche Standards verlassen können. Besondere Aufmerksamkeit sollte die Unterbringung von Pflegekindern erhalten, da diese besonders belastet seien und dementsprechend adäquate Hilfe benötigten. Forschungsfragen seien beispielsweise die Kontaktgestaltung zwischen Vormund und Kind oder wie die Arbeit des Vormundes beim Kind oder Jugendlichen ankommt.

Beate Kienemund vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) benannte die Ziele der 2. Reformstufe zur *Weiterentwicklung des Vormundschaftsrechts* und wies auf den Koalitionsvertrag hin. Als Eckpunkte nannte sie u. a. die Betonung der Subjektstellung des Mündels und die Stärkung der Personensorge des Vormunds; Beteiligungs- und Anhörungsrechte des Kindes; Stärkung der personellen Ressourcen und fachlichen Unterstützung; Prämisse den „bestgeeigneten Vormund für das Kind“ zu finden; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds; Trennung von organisatorischen und finanziellen Aufgaben, Kontinuitätssicherung & Zuständigkeitserhalt; Entbürokratisierung der Vermögenssorge und Vereinfachung des Gesetzesaufbaus. Zur Diskussion führte ihre Aussage, dass die Amtsleitung jenseits der Weisungsfreiheit verbindliche Qualitätsstandards einhalten solle.

Unter dem Motto: *Qualität für Kinder! Andere Länder – andere Lösungen* gewährte *Prof. Dr. Paul Vlaardingerbroek* von der Tilburg Law School, NL, Einblicke in die noch in diesem Jahr zu vollziehende Reform der Kinder- und Jugendhilfe in den Niederlanden, bei der die Zuständigkeit von den Ländern in die Kommunen transferiert wird: Die bisher regionalisierten arbeitenden Jugendhilfebüros werden zentral zertifiziert und bewerben sich bei den

Kommunen. Diese entscheiden über die Einsetzung der finanziellen Zuwendung. Es herrsche große Anspannung, welche Anbieter den Zuschlag erhalten, welche Mitarbeiter_innen übernommen werden, welche Hilfen die jeweilige Kommune vorhalten wird usw. Neben aller Verunsicherung sei der Verlust von Sachverstand und gesicherter Finanzierung zu befürchten.

Barbara Erblehner-Swann, von der Kinder- und Jugendanwaltschaft (KIJA) Salzburg, einer „weisungsfreien“ staatlichen unabhängigen Einrichtung, die als Ombudsstelle, Beratungseinrichtung und Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche fungiert, stellte zunächst deren Aufgabenfeld vor: Die „Obsorge“ umfasst die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung personifiziert auf eine Person des Jugendwohlfahrtsträgers.

Eine weitere Funktion übernimmt der Kinderbeistand bei gerichtlichen Verfahren. Kinderbeistände werden durch das Ministerium eingesetzt; gefordert wird, dass die Beistandschaft bis zur Volljährigkeit bestehen bleibt.

Kernpunkt des „Projekt 13 – Kinderanwaltliche Vertretung für Großwerden außerhalb der Familie“ ist die Forderung nach einer Vertrauensperson außerhalb des bestehenden Systems.

Last but not least erwähnte Frau Erblehner-Swann die „open heart“-Familien, welche Pflegeverhältnisse für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge anbieten.

Prof. Dr. *Nadja Kutscher*, Universität Vechta, lud mit ihrem Vortrag „*Aufbruch in die Zukunft – Vormundschaft goes online?*“ ein, den Blick auf die Mediatisierungskontexte von Vormundschaft und Pflege zu lenken. Diese stellen die Jugendhilfe vor neue Herausforderungen und Spannungsfelder wie Privatheit und Öffentlichkeit, Kontrolle und Pädagogisierung, Technisierung und Big Data. Es gehe um soziale Zugehörigkeit und um den Preis des Kontrollverlustes der eigenen Daten, um Kinder- und Jugendschutz im Netz und die digitale Ungleichheit soziokultureller Strukturunterschiede. Anwendungsfelder in Bereichen der Sozialen Arbeit sind mannigfaltig und werden gut genutzt.

Darüber hinaus wurde anhand eines erschreckenden Beispiels aus der Praxis einer Beratungsstelle ersichtlich, wie leicht sensible Inhalte entprivatisiert, entanonymisiert und der

Datenverwertung preisgegeben werden können.

Die Tagung griff sehr eindrücklich die Vielzahl der die Vormundschaft berührenden Themen auf – und machte deutlich, dass auch weiterhin großer Informations-, Klärungs- und Austauschbedarf besteht.

Dr. Kerima Kostka, IGfH, Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt/Main, E-Mail: kerima.kostka@igfh.de

Ute Naumann, Martin-Bonhoeffer-Häuser, Bereichsleiterin Erziehungsstellen, Lorettoplatz 30, 72072 Tübingen, E-Mail: ute.naumann@mbh-jugendhilfe.de

AFET-Fachtag: Weiterentwicklung der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII, am 22.09.2014 in Berlin

Seit 15 Jahren gibt es sie jetzt: die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII. Zeit für eine Bilanz und eine Perspektivdiskussion. Ca. 30 Funktionsträger in Schiedsstellen, Mitarbeiter_innen aus deren Geschäftsstellen, AFET-Mitglieder und einige externe Expert_innen trafen sich hierzu in Berlin unter Leitung von Prof. Peter Schäfer von der Hochschule Niederrhein. Prof. Reinhard Wiesner führte ins Thema ein. Dass es zwischen 2000 und 2013 – nach einer Recherche von Prof. Wabnitz – nur 561 Verfahren gab, von denen nur 133 durch eine Entscheidung der Schiedsstelle erledigt wurden, führte zu lebhaften Diskussionen über mögliche Unterfassungen, da nicht alle Schiedsstellen nach dem gleichen Modus melden. Manche melden die schnell wieder erledigten Fälle nicht. Bei den Zahlen muss auch beachtet werden, dass z. B. in Mecklenburg-Vorpommern per Landesrecht auch alle Kita-Einrichtungen unter die Regelungen nach §§ 78a ff. SGB VIII fallen – und somit auch schiedsstellenfähig sind.

Die Schiedsstellenvorsitzenden hatten bei ihrem letzten Treffen einen Vorschlag für einen neu formulierten § 78c Abs. 3 SGB VIII (Inhalt der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) gemacht und dem BMFSFJ zugeleitet. Ziel des Vorschlags war es, die notwendigen Gegenstände von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu präzisieren, um so vielleicht dem auch vom 14. Kinder- und Jugendbericht getroffenen Befund Abhilfe zu schaffen: „Die Erwartungen, die an das Instrument der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gestellt worden sind, haben sich offensichtlich kaum erfüllt...“ (BT-Drs. 17/12200, S. 271)

Dieser Vorschlag und seine Intention waren dann Gegenstand des Vortrags von Prof. Merchel. Über sechs Argumentationsschritte entwickelte er Anforderungen an eine gesetzliche Regelung und stellte schließlich einen alternativen Formulierungsvorschlag vor.

Die sechs Leitpunkte waren:

- Qualität ist ein Konstrukt (nicht objektiv, abhängig von subjektiven Wertungen, die Maßstäbe sind zu verhandeln...Qualität ist auf Diskurs verwiesen!).
- Qualität ist nur sehr begrenzt über Handlungsanweisungen steuerbar (in der Kinder- und Jugendhilfe ist das wesentliche Qualitätsmerkmal gerade Flexibilität und nicht routinisiertes Handeln!).
- Qualität ist immer mit Bewertungen verbunden.
- Bewertungen finden im infrastrukturell/politischen Raum statt, was deren Komplexität erhöht.
- Qualitätsentwicklung will Lernen – nicht Kontrolle – bewirken.
- Bei interorganisationaler (partieller) Offenheit müssen sich alle Beteiligten der Bewertung aussetzen.

Daraus leitete Jochen Merchel fünf Anforderungen ab:

- Qualitätskriterien müssen expliziert werden: Jugendamt und Einrichtung müssen ihre Kriterien „guter Erziehung“ benennen.
- Elemente gegenseitiger Bewertung müssen in den Dialog eingebracht werden.
- Es muss eine (geringe) Anzahl von Qualitätskriterien ausgewählt werden, die während eines bestimmten Zyklus bearbeitet werden sollen. (Nicht alles und jedes zum Gegenstand machen!)
- Es müssen Verfahren abgesprochen werden.
- Den (notwendigerweise) verschiedenen Rollen und Interessen der Beteiligten muss Rechnung getragen werden.

Aus all dem entwickelte er seinen Vorschlag für einen neuen § 78c Abs. 3 SGB VIII:

„Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält insbesondere Aussagen darüber

- (1) anhand welcher Kriterien der Träger der Einrichtung seine Leistungen bewerten und weiterentwickeln will,
- (2) in welchen Verfahrensweisen die Bewertung und Weiterentwicklung der Leistungen erfolgen sollen,